

# RS OGH 1987/5/12 11Os53/87, 12Os100/88 (12Os101/88)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.05.1987

## Norm

StGB §53 Abs3

StGB §56

## Rechtssatz

In den Fällen des § 53 Abs 3 StGB darf auf Widerruf der bedingten Strafnachsicht nur innerhalb der Probezeit erkannt werden. Hierbei genügt die Beschlußfassung in erster Instanz. Wurde aber in erster Instanz der Widerrufsanspruch abgewiesen, so darf in Stattgebung einer dagegen erhobenen Beschwerde ein Widerruf durch das Beschwerdegericht nur ausgesprochen werden, wenn die Widerrufsfrist zum Zeitpunkt seiner Entscheidung noch nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch dann, wenn innerhalb der Frist eine kassatorische Entscheidung gefällt wurde.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 53/87  
Entscheidungstext OGH 12.05.1987 11 Os 53/87  
Veröff: EvBl 1987/189 S 693
- 12 Os 100/88  
Entscheidungstext OGH 11.08.1988 12 Os 100/88  
nur: In den Fällen des § 53 Abs 3 StGB darf auf Widerruf der bedingten Strafnachsicht nur innerhalb der Probezeit erkannt werden. (T1) Beisatz: Nach Ablauf der Probezeit ist ein Widerruf aus dem Grunde des § 53 Abs 3 StGB unter keinen Umständen zulässig. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0092765

## Dokumentnummer

JJR\_19870512\_OGH0002\_0110OS00053\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)